

Birgitta Bader-Zaar

Historischer Überblick zur Wahlrechtsentwicklung

Im Gegensatz zu vielen anderen Grundrechten wird das Wahlrecht als Bürgerrecht verstanden, also an Staatsbürgerschaft und die Repräsentativkörperschaft im eigenen Staat oder der Staatenunion gebunden, wie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 niedergelegt. Als solches haftet ihm eine besondere Symbolik an. Das Wahlrecht definiert, wer als Vollmitglied in einer Gemeinschaft, einer Nation aktiv partizipieren und mitbestimmen kann. Dass dieses Recht allen BürgerInnen – unter der Bedingung der vollen Rechtsfähigkeit – zustehen sollte, ist allerdings eine Idee, die erst ab dem 18. Jahrhundert nachdrücklich diskutiert wurde.¹

Wer ist der Souverän?

Seit der Antike war dem demokratischen Wahl- bzw. Stimmrecht mit Misstrauen begegnet worden. So lehnte Aristoteles die „Demokratie“ im Sinne von Volksherrschaft ab, da die Entscheidungsgewalt hier bei den Mittellosen liege, mit deren Stimmen Missbrauch getrieben werden könne und so der Willkür Tür und Tor geöffnet sei. In seiner idealen Bürgergemeinschaft (*politeia*) sollte ein Zensus der Mehrheit der vermögenden und damit geeigneten Freien die Herrschaft sichern. Der aus Männern, Frauen, Kindern und SklavInnen bestehende Haushalt bildete die zentrale Grundeinheit der Stadtgemeinschaft und der Hausherr vertrat diesen in der Öffentlichkeit.² Auch im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurde das „Volk“ nicht als eine Summe von Individuen verstanden, sondern als Körper, der in Stände gegliedert in Erscheinung trat.³ Der Ständevertretung bzw. dem Adel stand der Fürst gegenüber, der je nach Machtlage die absolute Herrschaft ausübte. In England, das bereits im 13. Jahrhundert Vertreter des Adels, des Klerus und der Bürger zu einem Parlament zusammenrief, das als repräsentative Körperschaft über Steuereinhebung und die grundsätzliche Gesetzgebung mitbestimmte, finden sich erste Brüche dieses Verständnisses von Souveränität. In den so genannten Putney-Debates des Oktobers 1647, die nach dem englischen Bürgerkrieg (1642–45) in der Armee zwischen den politisch radikalen *Levellers* („Gleichmacher“) und den *Independents* um Oliver Cromwell geführt wurden, wird erstmals die Vorstellung ausgeführt, dass sich das Volk als Souverän aus allen – männlichen – Individuen zusammensetze.⁴ Bis in das 19. Jahrhundert hinein überwog allerdings die Idee, dass diese Souveränität mit Besitz verbunden sein müsse. So definierte John Locke in seinen „Two Treatises of Government“ (1690) als Hauptziel der Staatsbildung die Bewahrung des Eigentums – wobei Eigentum einen weiter gespannten Begriff als heute umfasste und Eigentum eines Menschen an seinem Leben, seiner Freiheit und seinem Vermögen meinte. Dementsprechend qualifizierten Grundbesitz und/oder ein Steuerzensus für das Wahlrecht in den neu gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika 1776 ebenso wie in den im 19. Jahrhundert in Europa, Australien und dem übrigen Amerika eingeführten Repräsentativverfassungen.

Nur der Selbstständige und Besitzende habe ein Interesse am Wohlergehen des Staates, den Armen fehle – in aristotelischer Tradition – der eigene Wille, so die in vielen staatsrechtlichen Schriften des 18. Jahrhunderts, darunter der von Denis Diderot und Jean d’Alembert herausgegebenen „Encyclopédie“ oder Sir William Blackstones „Commentaries of the Laws of England“ (1765), vertretene Sicht.⁵

Die Französische Revolution und der Gleichheitsgrundsatz

Das Ideal der in der Französischen Revolution verkündeten Gleichheit ließ die Debatten über das Wahlrecht als Individualrecht nicht mehr abreißen. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 hielt alle Staatsbürger zur Mitwirkung an der Gesetzgebung – entweder persönlich oder durch Repräsentanten – befugt. Es galt der gleiche Zugang zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern, je nach Fähigkeiten und ohne anderen Unterschied als den der Tugenden und Talente.⁶ Die – allerdings nie in Kraft getretene – französische Verfassung von 1793 formulierte erstmals in Europa das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer als Grundsatz und sollte zum Vorbild für demokratische Bewegungen werden.⁷ In der Praxis wurde allerdings eine Differenzierung in Aktiv- und PassivbürgerInnen aufrechterhalten. Nach Emmanuel Joseph Sieyès hatten Aktivbürger das Recht, sich an der Gestaltung der öffentlichen Gewalt zu beteiligen, den PassivbürgerInnen – Frauen, Kindern, Fremden und jenen, die nichts zu den öffentlichen Ausgaben beitrugen – stand hingegen das Recht auf Schutz ihrer Person, ihres Eigentums und ihrer Freiheit zu.⁸ Selbstständigkeit und Besitz bildeten somit weiterhin die Basis für politische Partizipation.

Wahlrechtsforderungen von Arbeitern, Frauen, ethnischen Minderheiten

Das „lange“ 19. Jahrhundert war wesentlich von der Einforderung politischer Partizipationsrechte und gerechter Repräsentation geprägt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vor allem in der Revolution von 1848, gingen diese Forderungen vom Bürgertum aus, Handwerker und Arbeiter kamen hinzu. Die infolge der Industrialisierung und Urbanisierung eintretenden Veränderungen der Sozialstruktur führten zu teils heftigen Auseinandersetzungen um die Integration der Arbeiter in das politische Leben. Die Durchsetzung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts war vor allem ein Ziel gewerkschaftlich und dann parteilich organisierter Arbeiterbewegungen. Die Entscheidung zur Mitwirkung an der bürgerlichen Gesellschaft im Rahmen des Parlaments war allerdings eine Strategie, die kaum der revolutionären ideologischen Basis entsprach. Dennoch nahmen die sozialdemokratischen Parteien die Forderung der Grundrechte und des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts in ihre Parteiprogramme auf, „als eines der wichtigsten Mittel der Agitation und Organisation“, wie es beispielsweise in der Prinzipienklärung der österreichischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei von 1888/89 hieß.⁹ Mit Hilfe des Wahlrechts sollten also Staat und Gesellschaft zum Sozialismus geführt werden. Der Druck der Arbeiterparteien konnte in Staaten wie Belgien oder Österreich im Sinne einer Sicherung des sozialen Friedens wesentliche Wahlreformen erreichen.

Neben Klasse war Geschlecht ein umstrittenes Ausschließungskriterium beim Wahlrecht.¹⁰ Aufgrund der Ungleichheit hinsichtlich ihrer Eigentumsrechte konnten sich Frauen selten im Rahmen des Wahlrechts der Besitzenden und Selbstständigen als Wählerinnen qualifizieren. Meist mussten sie zudem in solchen Fällen ihre Stimme durch einen männlichen Bevollmächtigten abgeben lassen. Das bürgerliche Ideal des 19. Jahrhunderts war die strenge Trennung des häuslichen Bereichs vom öffentlichen: Frauen hatten sich ausschließlich um Familie und Haushalt zu kümmern. Begründet wurde die geschlechtliche Trennung der Handlungsbereiche mit der physischen und psychischen Verfasstheit der Frau – mit Emotionalität und fehlender Rationalität sowie mit der mangelnden Wehrfähigkeit.

Jegliche Aufhebung der als „natürlich“ definierten Grenze zwischen den privaten und öffentlichen Lebensbereichen wurde folglich als sozialer Umsturz und als Gefahr für den Staat, insbesondere für die Machtverhältnisse im Staat, interpretiert. Gegen diese Zuschreibungen protestierte schon in der Zeit der Französischen Revolution z.B. die Schriftstellerin Olympe de Gouges 1791 mit einem Gegenentwurf zur französischen Menschenrechtserklärung, der

„Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“.¹¹ Ab der Mitte der 1860er-Jahre gründeten Frauen eigene Organisationen, die sich für das Frauenwahlrecht mit Versammlungen, Abordnungen und Petitionen einsetzten. Zu radikaleren Strategien gehörten Demonstrationen, die in England auch zu Zusammenstößen mit der Polizei und Gefängnisstrafen führen konnten. Die Befürworterinnen und Befürworter des Frauenwahlrechts unterstrichen einerseits ihren Gleichheitsanspruch – wie andere Wahlrechtsbewegungen – mit dem Argument der Steuerpflicht („No Taxation Without Representation“), wiesen aber auch auf notwendige Reformen für Frauen im Ehe- und Familienrecht, in der Bildung und für gleiche Bezahlung hin. Andererseits strebten sie nicht nur die Förderung des Status der Frauen mit dem Wahlrecht an, sondern die Verbesserung der sozialen und ökonomischen Bedingungen im Allgemeinen. Im Rahmen der gängigen Geschlechterdichotomie sahen sie Frauen aufgrund eines angeborenen „Instinkts der Mutterschaft“ dafür als besonders geeignet an. Gegen ein Verständnis von Geschlechterdifferenz im Sinne einer asymmetrischen Beziehung, in der das „Weibliche“ unterlegen war, verstanden sie die sich ergänzenden Funktionen der Geschlechter als Legitimation des Gleichheitsanspruches – als Gleichwertigkeit der Differenz.¹²

Ein bis heute aktuelles Problem ist der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund der ethnischen Herkunft oder Hautfarbe. In Südafrika (bis 1994) und in den Vereinigten Staaten wurde beispielsweise das allgemeine Wahlrecht lange mit „weißer“ Hautfarbe verknüpft. UreinwohnerInnen wurden in den USA 1924 schließlich mit dem „Indian Citizenship (Snyder) Act“ als BürgerInnen anerkannt. Afroamerikanern war das Wahlrecht zwar nach der Sklavenemanzipation im 15. Bundesverfassungszusatz von 1870 garantiert worden, in der Praxis gelang es jedoch, sie durch Einschüchterungen, Gewalt und Wahlmanipulationen, aber auch durch Kopfsteuern, den Nachweis von Lese- und Schreibkenntnissen und weiteren Klauseln von Wahlen fern zu halten. Erst die Bürgerrechtsbewegung erreichte hier ab Mitte der 1960er-Jahre eine Bundeskontrolle von Wahlen. Noch heute sind aber Anrufungen des Supreme Court zur Einhaltung dieser Kontrolle notwendig.¹³

Der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht

Selten war der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht für Männer ein direkter im Rahmen einer republikanischen Regierung wie in Frankreich oder der Schweiz 1848. Zuweilen wurde das allgemeine Wahlrecht für Männer durch Revolten erreicht, wie in Spanien 1868. Im Deutschen Reich kam das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer 1871 als Folge der Reichsgründung und diente der Manifestierung einer neuen nationalen Einheit. Auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten existierten Zensusverfahren allerdings weiterhin, so im Fall des preußischen Dreiklassenwahlrechts. In der Regel bewirkten Wahlrechtsbewegungen sukzessive Reformen, in denen das Wahlrecht einer immer größeren Gruppe von Menschen zugesprochen wurde. Hier können nur einige Beispiele angeführt werden: So erhielten in den Vereinigten Staaten „weiße“ Männer bis ungefähr in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Wahlrecht, für Frauen wurde es nach einigen Erfolgen in einzelnen Staaten (so Wyoming 1869/1890 oder Colorado 1893) 1920 als 19. Zusatz in die Bundesverfassung aufgenommen. In Neuseeland wurde das allgemeine Wahlrecht für Männer 1879, für Frauen – als erster Nationalstaat der Welt – 1893 eingeführt. Die Maori hatten bereits 1867 das allgemeine Wahlrecht, allerdings für eine eigene Wahlkurie mit geringerer Repräsentation durch Abgeordnete, erhalten. In Norwegen erreichten soziale, religiöse und national orientierte Bewegungen 1897 das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht. Für das Frauenwahlrecht galt ab 1907 noch eine Zensusauflage, die 1913 abgeschafft wurde.¹⁴ In England senkten die Parlamentsreformen von 1832, 1867 und 1884 die Qualifikationen für Grund- und Hausbesitzer und ließen Mieter und Untermieter zum Wahlrecht zu. 1918 wurde das allgemeine Wahlrecht für Männer verwirklicht. Das neu eingeführte Frauenwahlrecht sah jedoch weiterhin eine Besitzaufgabe und eine

Altersgrenze von 30 Jahren vor, eine Bestimmung, die schließlich 1928 aufgehoben wurde.¹⁵ In der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie fanden Großgrundbesitzer und -besitzerinnen, Handelskammern und männliche Bewohner der Städte und Landgemeinden nach einem Zensusverfahren ihre – ungleiche – Vertretung im Reichsrat. Dieses so genannte Kurienwahlrecht wurde 1896 durch die Bildung einer zusätzlichen – allgemeinen – Kurie aufgeweicht und schließlich mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer auf der parlamentarischen Ebene 1907 und für Frauen 1918 aufgehoben.¹⁶

Als Gegengewicht zur zunehmenden Ausweitung des Wahlrechts wurden zuweilen besondere Mittel eingesetzt. So waren Gebildete (etwa Akademiker, Rechtsanwälte, Ärzte, Pfarrer, Lehrer, Beamte) besonders in Staaten mit einem hohen Prozentsatz an Analphabeten – Italien, Spanien und Portugal – ohne Zensusauflagen oder mit einer zweiten Stimme bevorzugt. Auch ein grundsätzlicher Nachweis des Lesens und Schreibens konnte von Wählern gefordert werden, oder das Pluralwahlrecht – so in Belgien 1893 – sicherte Vermögenden und Familienvätern mehr Stimmengewicht gegenüber der Masse der neu wählenden Arbeiterschaft.

Bei den Entwicklungen zu einer allmählichen Standardisierung der Wahlrechtsnormen im Sinne des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als Individualrecht ist somit nicht von einer „Fortschrittsgeschichte“ auszugehen. Nicht nur die Frage der In- und Exklusion verschiedener sozialer Gruppen ist dabei zu berücksichtigen. Eine genaue Begutachtung der Bestimmungen, die die Durchführung einer Wahl regulierten und die Repräsentation organisierten (etwa direkte oder indirekte, geheime oder öffentliche Wahlen, Dauer der Ansässigkeit in der Wohngemeinde, Wahlpflicht), sowie des Ablaufs von Wahlen in der Praxis klärt ebenfalls darüber auf, ob die Ausübung des Wahlrechts wirklich allen ermöglicht wurde bzw. ob ihre Stimmen zur Geltung kamen.¹⁷ Das Wahlrecht sollte eben auch bestehende Herrschaft sichern bzw. politisch legitimieren. Als Beispiel mögen hier nur die Unregelmäßigkeiten, die die österreichischen Zeitungen bei den Wahlen von 1897 nach Einführung der allgemeinen Wählerkurie füllten, genannt werden: Wählerlisten wurden nicht öffentlich aufgelegt, Wahllokale willkürlich geschlossen oder es wurde, wie in Galizien, Bauern mit Gewalt der Einlass in das Wahllokal verwehrt. In Spanien schränkte nach Wiedereinführung des allgemeinen Wahlrechts 1890 die ausgedehnte Wahlkorruption des *Caciquismo* jede Wahlfreiheit ein: Die *Caciques*, lokale Honoratioren oder Parteibosse, erreichten die von der Regierung erwünschten Wahlergebnisse z.B. durch Vernichtung der für die Opposition abgegebenen Stimmzettel.¹⁸ Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Italien, Polen, Rumänien, 1919 Schweden), aber auch für Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Niederlande, Schweden, Tschechoslowakei). Kemal Atatürk realisierte in der Türkei nach Ausrufung der Republik das allgemeine Wahlrecht für Männer 1924 und für Frauen 1930. Auch der Zweite Weltkrieg sollte insbesondere für das Frauenwahlrecht als Katalysator bestehender Veränderungen wirken, die von den Wahlrechtsbewegungen mit ihren langen Kampagnen bereits ausgelöst worden waren. Vor allem Befreiungsbewegungen nutzten die Zeit des Umbruchs, so General de Gaulle 1944 für das Frauenwahlrecht in Frankreich.¹⁹ Dass hingegen stabile politische Verhältnisse reformhindernd sein können, zeigen die Beispiele der Schweiz, wo Frauen auf der Bundesebene erst 1971 das politische Wahlrecht gewährt wurde,²⁰ und Liechtensteins, das 1984 als letzter Staat Europas das Frauenwahlrecht einführte.

Zur Symbolik des Wahlrechts

Die Umbrüche des 20. Jahrhunderts unterstreichen die symbolische Bedeutung des Wahlrechts besonders. Demokratisierung als Merkmal von Moderne und der Zugehörigkeit zur Nation war entscheidend für die Aufnahme politischer Rechte in die Verfassungen vieler zur Unabhängigkeit gelangten postkolonialen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg und schließlich für die Neukonstituierung der ehemaligen Staaten des Ostblocks als Demokratien nach westlichem Vorbild nach 1989. Dementsprechend gilt die Einführung des „allgemeinen“ Wahlrechts als „Sternstunde“ der nationalen Geschichte. Wie hier deutlich geworden ist, ist das angesichts der Wahlpraxis zu hinterfragen, aber auch die Entscheidung, wann das Wahlrecht überhaupt als „allgemein“ definiert werden kann, ist keineswegs klar. Pierre Rosanvallon hat sehr schön die verschiedenen Möglichkeiten für Frankreich aufgezählt:²¹ 1848, als die ersten Wahlen nach dem allgemeinen Wahlrecht für Männer abgehalten wurden, oder – nach einem Intermezzo des Wahlrechts für Steuerzahler 1850/51 – 1852, das Jahr, ab dem es zu keinerlei Beschränkung des Wahlrechts für Männer mehr kam? 1913, als das Wahlgeheimnis mit der Einführung der Wahlzelle garantiert wurde? Die Einführung des Frauenwahlrechts 1944? Oder die Senkung des Wahlalters auf 18 Jahre 1974?

Anmerkungen

1 Für weitere Literaturhinweise siehe die längere Fassung dieses Beitrages: Bader-Zaar, Birgitta: Politische Partizipation als Grundrecht in Europa und Nordamerika. Entwicklungsprozesse zum allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht für Männer und Frauen vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, in: Grandner, Margarete/Schmale, Wolfgang/Weinzierl, Michael (Hrsg.): Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken. Wien–München 2002, S. 203–256.

2 Conze, Werner/Koselleck, Reinhart/Maier, Hans/Meier, Christian/Reimann, Hans Leo: Demokratie, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1. Stuttgart 1972, S. 830–833; Schmidt, Manfred G.: Demokratietheorien. Eine Einführung. Opladen 1997, S. 26, S. 30.

3 Scheuner, Ulrich: Volkssouveränität und Theorie der parlamentarischen Vertretung. Zur Theorie der Volksvertretung in Deutschland 1815–1848, in: Bosl, Karl (Hrsg.): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Berlin 1977, S. 297–340, hier S. 309.

4 Macpherson, C.B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke. Frankfurt am Main 1967, S. 126–181; Fröhlich, Helgard: Parlamentsouveränität, Volkssouveränität, Konsensbildung. Anmerkungen zur englischen Revolution 1640–1649, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 2/3 (1991), S. 9–29.

5 In der „Encyclopédie“ heißt es im Artikel „Représentants“ von d’Holbach: „C’est la propriété qui fait le citoyen; tout homme qui possède dans l’État, est intéressé au bien de l’État, et quel que soit le rang que des conventions particulières lui assignent, c’est toujours comme propriétaire, c’est en raison de ses possessions qu’il doit parler, ou qu’il acquiert le droit de se faire représenter“. Zit. in: Rosanvallon, Pierre: Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France. Paris 1996, S. 46. Für Blackstone vgl.

Keyssar, Alexander: The Right to Vote. The Contested History of Democracy in the United States. New York 2000, S. 10.

6 Hartung, Fritz: Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, Quellensammlung zur Kulturgeschichte. Bd. 1. Göttingen–Berlin–Frankfurt/Main 1976, S. 47.

7 Rosanvallon, Sacre, S. 14.

8 Sewell, W.H.: Le citoyen/la citoyenne: Activity, Passivity, and the Revolutionary Concept of Citizenship, in: Lucas, Colin (Hrsg.): The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture. Bd. 2: The Political Culture of the French Revolution. Oxford–New York 1988, S. 105–123, hier S. 107.

9 Schöffler, Peter: Der Wahlrechtskampf der österreichischen Sozialdemokratie 1888/89–1897. Vom Hainfelder Einigungsparteitag bis zur Wahlreform Badenis und zum Einzug der ersten Sozialdemokraten in den Reichsrat. Stuttgart 1986, S. 79.

10 Für Überblicke zum Frauenwahlrecht vgl. unter anderem Bock, Gisela: Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2000; Daley, Caroline/Nolan, Melanie (Hrsg.): Suffrage & Beyond. International Feminist Perspectives. New York 1994.

11 Burmeister, Karl Heinz: Olympe de Gouges. Die Rechte der Frau 1791. Bern 1999.

12 Gerhard, Ute: Menschenrechte sind Frauenrechte – Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik, in: dies.: Atempause. Feminismus als demokratisches Projekt. Frankfurt/Main 1999, S. 137f.

13 Keyssar, Right, S. 256–315.

14 Loock, Hans-Dietrich/Schulze, Hagen (Hrsg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts. München 1982.

15 Machin, Ian: The Rise of Democracy in Britain, 1830–1918. Basingstoke–London–New York 2001.

16 Ucakar, Karl: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Wien 1985; Melik, Vasilij: Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung. Wien–Köln–Weimar 1997.

17 Romanelli, Raffaele: Electoral Systems and Social Structures. A Comparative Perspective, in: ders. (Hrsg.): How Did They Become Voters? The History of Franchise in Modern European Representational Systems. Den Haag–London–Boston 1998, S. 1– 36, hier S. 2.

18 Garrido, Aurora: Electors and Electoral Districts in Spain, 1874–1936, in: Romanelli, Raffaele (Hrsg.): How Did They Become Voters? The History of Franchise in Modern European Representational Systems. Den Haag–London–Boston 1998, S. 207–226, hier S. 218f.

19 Weitere europäische Staaten, die das Frauenwahlrecht nun einführten, waren 1943/46 Jugoslawien, 1944 Bulgarien, 1945 Albanien, Italien und Ungarn, 1946 Malta und Rumänien, 1948 Belgien und 1952 Griechenland.

20 Voegeli, Yvonne: Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971. Zürich 1997.